

## **BGH Urteil [VI ZR 204/09](#) vom 15. Juni 2010: „Die Eingriffsaufklärung kann bei einfach gelagerten Fällen auch am Telefon erfolgen“**

Im vorliegenden Beitrag wird das BGH Urteil VI ZR 204/09 vom 15. Juni 2010 zusammengefasst:

### **A. Der Entscheid**

#### **1. Sachverhalt:**

Die Klägerin war im Alter von drei Wochen bei den Leistenhernien operiert worden. Die für die Klägerin dringliche Operation wurde vom Beklagten 1, einem Chirurgen, und vom Beklagten 2, einem Anästhesisten, durchgeführt. Ein Narkosezwischenfall ereignete sich. Die Klägerin erlitt eine schwere zentralmotorische Störung.

#### **2. Zusammenfassung:**

Der Operateur hatte einige Tage vor der Operation mit der Mutter der Klägerin die Indikation und die Art des Eingriffs besprochen. Der Vater, welcher im Wartezimmer zurück geblieben ist, hatte in der Zwischenzeit das Aufklärungsformular über die geplante Operation ausgefüllt.

Der BGH befand die Aufklärung des Beklagten 1 über die chirurgische Seite sei vollständig erfolgt, obwohl er nur mit der Mutter der Klägerin gesprochen habe. Der BGH bestätigte indem es sich auf die Aussage der Sachverständigen abstützte, dass es sich bei der Operation um einen einfachen Eingriff gehandelt habe und damit habe sich eine ausführliche Besprechung der Vorgehensweise und der Risiken mit beiden Elternteilen nicht als erforderlich gezeigt. Zudem komme es extrem selten zu Narkosezwischenfällen bei einem drei Wochen alten Neugeborenen als auch bei wenigen Monaten alten Säuglingen.

Brennpunkt des vorliegenden obersten BGH Entscheids ist die anästhesiologische Aufklärung des Beklagten 2. Der Vater der Klägerin wurde einem ca. 15 minütigen Telefongespräch vom Beklagten 2 über die Risiken der Anästhesie aufgeklärt. Der Beklagte 2 hat bei diesem Telefongespräch darauf bestanden, dass beide Elternteile vor der Operation anwesend sein müssten. Damit erhielten beide Elternteile die Möglichkeit Fragen zu stellen und das Einverständnis zur Operation mit ihrer Unterschrift auf dem Anästhesiebogen zu geben.

Gemäss der herrschenden Lehre (Geiss/Greiner, Arzthaftpflichtrecht, 6. Aufl. C RN 106 ff) ist der Arzt soweit aufklärungspflichtig, als sein Fachgebiet betroffen ist und er die Eingriffs- und Behandlungsmassnahmen durchführt. Grundsätzlich bedürfe es bei einem minderjährigen Kind zu einem ärztlichen Eingriff der Einwilligung beider Elternteile. Bei Routinefällen könne der Arzt davon ausgehen, „dass der mit dem Kind beim Arzt erscheinende Elternteil ermächtigt ist, die Einwilligung in die ärztliche Behandlung für den abwesenden Elternteil mitzuteilen, worauf der Arzt in Grenzen vertrauen darf, solange ihm keine entgegenstehenden Umstände bekannt sind“ (Erw. 13 aa). Bei ärztlichen Eingriffen mit

bedeutenden Risiken müsse sich der Arzt absichern und Gewissheit verschaffen.

Der Bundesgerichtshof befand, dass in einfach gelagerten Fällen der Arzt grundsätzlich am Telefon den Patienten über die Risiken eines Eingriffs informieren könne, sofern der Arzt noch vor dem Eingriff für besondere Fragen zur Verfügung stehe. Bei komplizierten Eingriffen mit erheblichen Risiken sei aber davon auszugehen, dass eine telefonische Aufklärung unzureichend sei.